



Post-Telekom Sportverein e.V. Konstanz

Geschäftsstelle: Schwaketenstraße 33 · 78467 Konstanz

Tel.: 07531/68068 · Fax: 07531/68468

eMail: ptsv-konstanz@t-online.de

Internet: www.ptsv-konstanz.de



Finanzordnung für den

Post-Telekom Sportverein Konstanz e. V. 1927 (Entwurf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Grundlage der Finanzwirtschaft.....	1
§ 3	Gestaltung des Haushaltsplans	1
§ 4	Ausführung des Haushaltsplans	2
§ 5	Ausstellung von Spendenbescheinigungen	2
§ 6	Zahlungsverkehr	2
§ 7	Buchführung	2
§ 8	Rechnungslegung	3
§ 9	Prüfungswesen	3
§ 10	Erstattung von Auslagen	3
§ 11	Haupt- und nebenamtliche Kräfte	3
§ 12	Abteilungen	3
§ 13	Schlussbestimmungen	4
§ 14	Historie	4

§ 1 Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Post-Telekom Sportvereins Konstanz e.V 1927 (nachfolgend „Verein“ genannt) folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Satzung § 29.1).

§ 2 Grundlage der Finanzwirtschaft

Grundlage ist der Wirtschaftsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom Kassierer aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird. Gemäß Satzung § 29.2 und § 24 c

§ 3 Gestaltung des Haushaltsplans

- a) Der Haushaltsplan hat für das Wirtschaftsjahr Gültigkeit (Satzung § 29.1).
- b) In ihm sind Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Einzelnen aufgelistet (Satzung § 29.3).
- c) Es werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins veranschlagt.

§ 4 Ausführung des Haushaltsplans

- a) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Verwaltung der Abteilungsmittel obliegt den Abteilungsleitern.
- b) Die Ermächtigung zur Tötigung von Ausgaben obliegt den nachstehend unter c) – f) genannten Anweisungsbefugten zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken.
- c) Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden und durch folgende Anweisungsbefugnisse geregelt:
- d) bis zu 1.500,00 € der Vorstand, 2. Vorstand, Kassierer, Geschäftsstellenleiter, die Abteilungsleiter, jeweils alleine.
- e) Von 1.501,01 € bis zu 3.000,00 € der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und der Kassierer oder dem Geschäftsstellenleiter gemeinsam.
- f) Ab 3.000,01 € der erweiterte Vorstand.

§ 5 Ausstellen von Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen dürfen von den nachfolgend Genannten unterzeichnet werden:

- 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender, Kassierer oder Geschäftsstellenleiter.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen unter Berücksichtigung der vorgenannten Anweisungsbefugnisse. Barzahlungsverkehr sollte auf das Notwendigste beschränkt werden.

§ 7 Buchführung

Gebucht wird nach den Regeln der doppelten Buchführung.

§ 8 Rechnungslegung

- a) Nach Ende des Geschäftsjahres wird durch den Kassierer der Jahresabschluss vorgenommen. Gemäß Satzung § 29.5.
- b) Die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt sodann für das vergangene Geschäftsjahr.
- c) Die Entlastung des Kassierers und des Vorstands wird mit Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung vorgenommen. Gemäß Satzung § 24.a.

§ 9 Prüfungswesen

Die Prüfung erfolgt nach Satzung § 29.5.

§ 10 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach der Kostenordnung des Vereins und ggf. durch Vorstandsbeschluss (Satzung § 2.3 und 22.6).

§ 11 Haupt- und nebenamtliche Kräfte

Die Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Kräften obliegt dem Vorstand und muss durch den erweiterten Vorstand bestätigt werden (Satzung § 22.5)..

§ 12 Abteilungen

Die nach der Satzung selbstständigen Abteilungen können eigene Abteilungsbeiträge erheben, die mit dem Vorstand abzustimmen sind. Sämtliche Belege über Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden in der Geschäftsstelle gebucht und dort aufbewahrt. Die Abteilungen sind verpflichtet alle Belege bis spätestens sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zur Buchung bei der Geschäftsstelle abzugeben. Die Geschäftsstelle erstellt jeweils Jahresabschlüsse für die Abteilungen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der erweiterte Vorstand (Satzung § 21).

§ 14 History

1. Die Finanzordnung vom 27.09.2012 wird aufgrund der Sitzung des Erweiterten Vorstandes vom 09.09.2013 (s. Protokoll v. 09.09.2013, TOP 7 - Unterschriftenregelung für Spendenbescheinigungen) geändert. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Anpassung.
2. Die Finanzordnung vom 27.09.2012 wird aufgrund der Sitzung des Erweiterten Vorstandes vom 21.07.2016 (s. Beschluss des Protokolls v. 21.07.2016, TOP 3 – Vorschlag zur Änderung der Finanzordnung) geändert. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

.....

(Hermann G. Kleiner)

1. Vorsitzender

.....